

Stadt Drensteinfurt
Stadtbaupamt
61 26 1.18 03-PP

Drensteinfurt, 1.8.89

B e g r ü n d u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18
"Dahlgasse" gem. § 13 Baugesetzbuch

Für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 2082, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" ist eine überbaubare Fläche festgesetzt, die durch die Erstellung von drei Wohngebäuden genutzt werden soll. Die Erschließung dieses Grundstückes erfolgt von der Straße Krummer Kamp. Auf diesem Flurstück ist neben der überbaubaren Fläche die Anlegung eines Wendehammers festgesetzt, dessen Fläche durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes vom 13. Mai 1986 (Errichtung einer Garage und veränderte Führung des Radweges) verändert worden ist.

Durch die vorgesehene Bebauung kann auf den Wendehammer verzichtet werden. Den Grundstücken sollen einzelne Garagenplätze zugeordnet werden, wobei die Zufahrt gemeinschaftliches Eigentum werden soll. Dadurch entsteht auf diesen Flächen, deren Nutzung privatrechtlich geregelt wird, ausreichende Wende- und Rangiermöglichkeit.

Die planungsrechtliche Festsetzung der vorgesehenen öffentlichen Wendemöglichkeit ist von daher entbehrlich. Deshalb beantragt der Grundeigentümer, die Festsetzung des Wendehammers aufzugeben und diese Fläche den zu bebauenden Grundstücken zuzuordnen.

Wegen der Entbehrlichkeit sollte dem Antrag zugestimmt werden, wobei allerdings die für die Fortführung des Geh- und Radweges erforderliche Fläche im Bebauungsplan festzusetzen ist.

Kosten entstehen durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.


Pasler